jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/22 10ObS307/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1991

Norm

ASVG §255 Bb

Rechtssatz

War die Versicherte im maßgeblichen Zeitraum als Serviererin in einem Autobahnrasthaus, einem Gasthaus, einem Cafe-Restaurant, einer Cafe-Konditorei und einem Cafe sowie als Küchenhilfsarbeiterin beschäftigt, hat sie keine Tätigkeiten ausgeübt, für die es erforderlich war, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Berufe, insbesondere in dem einer Kellnerin, gleichzuhalten sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 307/91
  Entscheidungstext OGH 22.10.1991 10 ObS 307/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084708

Dokumentnummer

JJR_19911022_OGH0002_010OBS00307_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at